



Abteilung 16

→ Verkehr und Landeshochbau

Bearbeiter: Ing. Ralf Loy
Tel.: (0316) 877 - 4897
Fax: (0316) 877 - 2579
E-Mail: abteilung16@stmk.gv.at

Bei Antwortschreiben bitte
Geschäftszeichen (GZ) anführen

GZ: Förderung von
Buswartehäuschen, Fahrgastunterständen
vom Förderwerber zu erbringende Unterlagen

Graz, am 18. Februar 2014

Für die Erstbeurteilung der Förderungsfähigkeit von Buswartehäuschen an Verbundlinien, sind vom Förderwerber einem allfälligen Förderansuchen nachstehende Unterlagen anzuschließen:

- Förderansuchen mit Beschreibung der Maßnahme (formloses Schreiben)
- Kostenaufgliederung der voraussichtlichen Gesamtherstellungskosten
- Lage der Verbundhaltestelle mit genauer Adresse
- Bekanntgabe der Verbundbuslinien welche die Haltestelle anfahren
- Haltestellenfahrplan mit Abfahrtszeiten
- Grundbuchsauszug über das Grundstück auf dem das Buswartehäuschen errichtet wird
- Katasterplan mit Grundstücksnummer und Katastralgemeinde
- Einzeichnung der Lage am Katasterplan
- Einzeichnung des Lichtpunktes mit der Stromanspeisung
- Plan oder Skizze mit Abmessungen des Buswartehäuschen und Lage zur Straße
- (einfache) technische Beschreibung der Konstruktion und Nebenmaßnahmen
- geplanter Umsetzungszeitraum
- Fotos der Bushaltestelle
- Fotos des Buswartehäuschen – oder von einem vergleichbaren Modell
- Bestätigung dass auf örtliche Schneelasten Rücksicht genommen wird
- Bestätigung dass auf Bauverbotsbereiche und Straßenlichtraum Rücksicht genommen wird
- Bestätigung dass das Niederschlagswasser ordnungsgemäß abgeleitet oder eingeleitet werden

Die Unterlagen sind am Postweg oder elektronisch (abteilung16@stmk.gv.at) einzureichen.

Nach Vorprüfung der Unterlagen wird mit dem Förderwerber Kontakt aufgenommen.

Eine verbindliche Förderzusage ist erst gegeben, mit dem Vorliegen eines rechtsgültigen Fördervertrages.

Eine Auszahlung der vertraglich vereinbarten Fördermittel erfolgt erst nach Fertigstellung der Maßnahme und Vorliegen aller Nachweise gemäß Fördervertrag, aufgrund eines Schreibens des Förderwerbers. Teilauszahlungen sind nicht möglich.

Weiterführende Informationen sind am Verkehrsserver Land Steiermark unter www.verkehr.steiermark.at, Bereich Mobilität – Downloads – Technische Richtlinien zu finden.